

GL_GERICHTE GL-1643 vom 22. Dezember 2022

GL Gerichte, 2022-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1643

FR: GL_GERICHTE GL-1643 du 22 décembre 2022

IT: GL_GERICHTE GL-1643 del 22 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Gemeinde Glarus Nord

Beschwerdegegner

E. 2

Die A. _____ AG gelangte am 16. August 2021 mit Verwaltungsbeschwerde ans Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus (DBU), welche am 15. August 2022 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde.

E. 3

3.1 Die Anschlussgebühr ist eine öffentlich-rechtliche Gegenleistung für die Gewährung des Anschlusses an die Leitung eines öffentlichen Werks (BGE 103 Ia 26 E. 2). Die Gemeinde Glarus Nord erhebt verursachergerechte und kostendeckende Gebühren zur Finanzierung ihres Aufwands für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Art. 44 Abs. 1 WR; Art. 31 Abs. 1 AWR). Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Beiträge und Gebühren im Einzelfall und bei besonderen Verhältnissen, beispielsweise bei hohem oder tiefem Abwasseranfall oder hoher Schmutzstofffracht (Art. 31 Abs. 3 AWR), angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen, wobei das Gleichheitsprinzip nicht verletzt werden darf (Art. 44 Abs. 3 WR). Mit der Erteilung einer Wasserinstallationsbewilligung bzw. Abwasserbewilligung erhebt das Ressort Bau und Umwelt eine einmalige Anschlussgebühr, wobei die Geschossfläche in Quadratmetern die Bemessungsgrundlage darstellt (Art. 45 Abs. 1 WR; Art. 32 Abs. 1 f. AWR). Bei Gebäudevergrößerungen oder Nutzungsänderungen ist für die zusätzliche Geschossfläche die Gebühr zu leisten, unabhängig davon, ob zusätzliches Wasser bezogen wird bzw. Abwasser anfällt (Art. 45 Abs. 2 WR; Art. 32 Abs. 4 AWR). Grosse Hallen mit über 600 Quadratmetern Geschossfläche und ohne nennenswerten Wasserbezug (z.B. Kirchen, Lagergebäude oder ähnliche) werden mit einer reduzierten Geschossfläche veranlagt, wobei spätere Nutzungsänderungen zusätzlich gebührenpflichtig sind (Art. 45 Abs. 3 WR; Art. 32 Abs. 3 AWR).

3.2 Das Äquivalenzprinzip stellt die gebührenrechtliche Ausgestaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips nach Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) und des Willkürverbots nach Art. 9 BV dar und besagt, dass die Höhe der Abgabe in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, in deren Genuss die abgabepflichtige Person kommt, stehen muss. Dies bedeutet aber nicht, dass bei der Bemessung von Anschlussgebühren alle Umstände berücksichtigt werden müssen, die im konkreten Fall das Mass der künftigen Inanspruchnahme der Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beeinflussen. Eine gewisse Schematisierung ist zulässig. Bei Anschlussgebühren ist sodann nicht die effektive Nutzung massgeblich,

sondern diejenige, die durch den Anschluss ermöglicht wird, und zwar auf Spitzenwerte ausgelegt. Mitberücksichtigt werden darf damit auch eine potentielle zukünftige Nutzung. Massgebend ist, dass die öffentliche Infrastruktur sowohl für den Wasserbezug als auch die Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt wird. Die Bemessung der Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Bruttogeschossfläche ist zulässig. Eine Abweichung von einer schematischen Berechnung ist lediglich dann geboten, wenn - wie dies etwa bei Industriebauten der Fall sein kann - die Baute einen ausserordentlich hohen oder ausserordentlich niedrigen Wasserverbrauch aufweist. Dem Kriterium der Bruttogeschossfläche ist immanent, dass die Anschlussgebühr nicht zwingend proportional zum effektiven Wasserverbrauch oder Abwasseranfall ist. Mit dieser Gebühr soll schliesslich nicht die effektive aktuelle Belastung, sondern die während der Lebenszeit der Infrastrukturanlage mögliche, auch zukünftige Belastung abgegolten werden. Somit hat die öffentliche Hand lediglich unhaltbare, stossende Ergebnisse der Gebührenberechnung zu korrigieren (vgl. BGer-Urteil 2C_1027/2020 vom 4. Mai 2022 E. 7.1 f., 2C_1054/2013 vom 20. September 2014 E. 6.1 ff.).

E. 4

4.1 Vorliegend ist die Rechtmässigkeit der in Rechnung gestellten Gebühren zu prüfen und damit verbunden die Bedeutung des Begriffs "ohne nennenswerten Wasserbezug" gemäss Art. 45 Abs. 3 WR sowie Art. 32 Abs. 3 AWR bzw. die Frage, ob die Baute der Beschwerdeführerin in diese Kategorie fällt. Art. 45 Abs. 3 WR und Art. 32 Abs. 3 AWR nennen als Beispiele für Gebäude ohne nennenswerten Wasserbezug Kirchen oder Lagerhallen. Die Beschwerdegegnerin 1 legt nachvollziehbar und schlüssig dar, dass bei diesen Beispielsobjekten von einem Schwellenwert von weniger als zehn Kubikmeter Wasser pro Jahr auszugehen ist. Gemäss den Berechnungen der Beschwerdeführerin resultiert beim streitbetroffenen Gebäude hingegen ein Wasserverbrauch von 137'720 bis 244'200 Litern bzw. 137 bis 244 Kubikmetern pro Jahr und damit ein signifikant höherer Verbrauch. Darüber hinaus bestehen aber auch massgebliche inhaltliche Unterschiede zwischen den Beispielsgebäuden und der streitbetroffenen Baute. Erstere verfügen üblicherweise nur über wenige sanitäre Anlagen und keine wasserbezogenen Installationen. Letzteres verfügt demgegenüber sowohl über diverse sanitäre Anlagen als auch über eine Wasserschnidanlage. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin beschränken sich ferner darauf, dass das streitbetroffene Gebäude einen erheblich tieferen Wasserverbrauch als ein durchschnittliches Gebäude derselben Grösse aufweise, womit sie von einem relativen Begriff auszugehen scheint. Dies entspricht jedoch nicht dem Zweck von Art. 45 Abs. 3 WR und Art. 32 Abs. 3 AWR. Die darin vorgesehene Ausnahme von der regulären Veranlagungsmethode ist nämlich lediglich für eine Art von Gebäude vorgesehen, die absolut gesehen einen tiefen Wasserverbrauch haben. Die geringe Differenz der anfallenden Wassermengen zu hohen oder regulären Verbrauchern ist dabei nicht entscheidend. Die Qualifikation des streitbetroffenen Gebäudes als Gebäude mit einem nennenswerten Wasserverbrauch liegt schliesslich im pflichtgemässen Ermessen der Beschwerdegegnerin 1, worin das Gericht nicht ohne Not eingreift. Ein solches ist vorliegend nicht angezeigt, zumal die Qualifikation der streitbetroffenen Baute insgesamt nicht zu beanstanden ist.

4.2 Die Beschwerdeführerin macht weiter geltend, der angefochtene Entscheid verletze das Äquivalenzprinzip, da die in Rechnung gestellte Gebühr in keinem Verhältnis zum durch das Gebäude verursachten Aufwand und Bedarf stehe. Zwar könnte eine weitere Abstufung

der Gebührenveranlagung Fälle wie den vorliegenden noch exakter erfassen und damit das Äquivalenzprinzip besser umsetzen. Hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Wie die Beschwerdegegner richtigerweise aufzeigen, ist es im Bereich der Anschlussgebühren zulässig, die Veranlagung schematisch umzusetzen (vgl. E. II/3.2). Dies gilt umso mehr, als dass nicht die effektive, sondern die durch den Anschluss ermöglichte Nutzung ausschlaggebend ist. Mit den diversen an die Wasserversorgung und Abwasserableitung angeschlossenen Installationen besteht das Potential für einen höheren Verbrauch, weshalb die Beschwerdegegnerin 1 zu Recht von einem Gebäude mit einem regulären bzw. nennenswerten Verbrauch ausgegangen ist. Eine Nachkorrektur, wie sie die Beschwerdeführerin will, ist in dieser Konstellation nicht angezeigt, da ein allfälliger Anstieg in der Nutzung bzw. Belastung sich in den künftigen Benutzungsgebühren niederschlagen kann. Damit verletzt die Gebührenerhebung weder das Äquivalenzprinzip noch das Gleichbehandlungsgebot.

Die vorliegend angefochtene Veranlagung erweist sich damit insgesamt als rechtmässig, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

III.

1.

Nach Art. 134 Abs. 1 lit. c VRG hat die Partei, welche im Beschwerdeverfahren unterliegt, die amtlichen Kosten zu tragen. Die Gerichtskosten von pauschal Fr. 2'500.- sind demnach der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Vom bereits geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 3'500.- sind ihr Fr. 1'000.- zurückzuerstatten.

2.

Eine Parteientschädigung steht der Beschwerdeführerin mangels Obsiegens sodann nicht zu (Art. 138 Abs. 3 lit. a VRG e contrario). Da die Beantwortung von Rechtsmitteln zum angestammten Aufgabenbereich von Behörden gehört und keine besonderen Umstände ersichtlich sind, welche ein Abweichen vom in Art. 138 Abs. 4 VRG statuierten Grundsatz gebieten würden, hat die Beschwerdegegnerin 1 sodann ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. VGer-Urteil VG.2022.00040 vom 27. Oktober 2022 E. III/2).

3.

Das Bundesgericht äusserte sich im November 2022 dahingehend, als dass es Beschwerden im Bereich des Steuer- und Abgaberechts ab dem 1. Januar 2023 in Luzern durch die zweite sozialrechtliche Abteilung behandle. Folglich ist die Rechtsmittelbelehrung im vorliegenden Fall entsprechend zu nennen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.